

Vorlage an den Landrat

Titel: **Massnahmenzentrum junge Erwachsene Arxhof, Niederdorf;
Technische Instandsetzung, Geschlossene Eintrittsabteilung,
Verpflichtungskredit**

Datum: 27. Juni 2017

Nummer: 2017-249

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

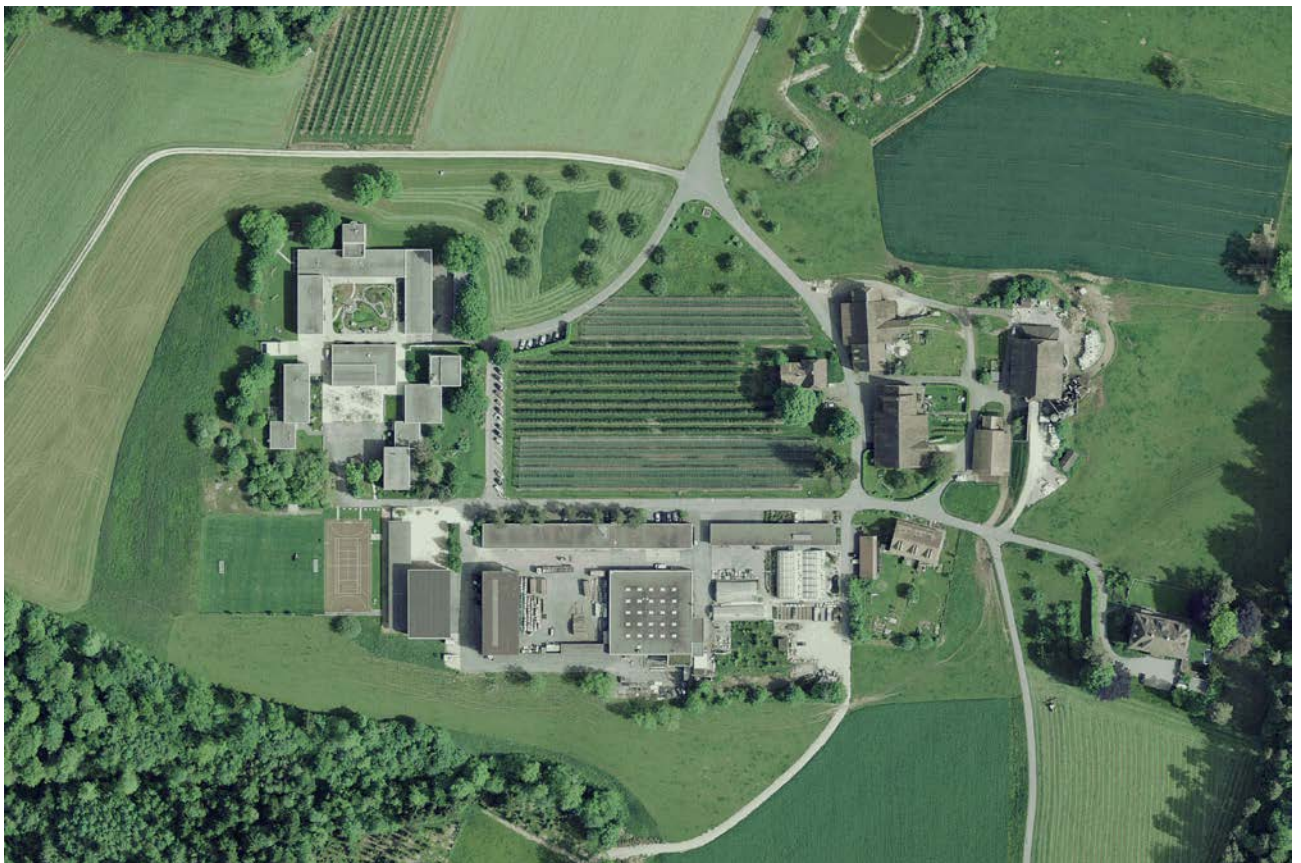
Vorlage an den Landrat

2017/249

Massnahmenzentrum junge Erwachsene Arxhof, Niederdorf Technische Instandsetzung, Geschlossene Eintritsabteilung

Verpflichtungskredit

vom 27. Juni 2017



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Arxhof in Niederdorf ist ein Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (MZjE) des Konkordats Nordwest- und Innerschweiz für den Vollzug von Strafen und Massnahmen. Die Einrichtung verfügt über 46 Plätze im offenen Vollzug. Das ganzheitlich ausgerichtete Konzept des Massnahmenvollzugs im MZjE Arxhof basiert auf den drei Säulen „Ausbildung“, „Sozialpädagogik“ und „Psychotherapie“. Durch erzieherische und therapeutische Massnahmen sowie berufliche Ausbildung wird den jungen Menschen die Fähigkeit zur Selbstverantwortung, zur Mitverantwortung für andere und zu einer deliktfreien Lebensführung vermittelt.

Die Zahl der Einweisungen in das MZjE Arxhof ist in den vergangenen fünf Jahren Schwankungen unterworfen, aber letztlich stabil und wäre für einen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung ausreichend. Die anschliessende Verweildauer der Bewohner und damit die durchschnittlichen dauerhaften Belegungszahlen hingegen sind in existenzbedrohendem Mass rückläufig. Durch wiederholte Fluchten („Kurvengänge“) der Eingewiesenen können die für den Aufbau einer Massnahme notwendigen Bindungskräfte nicht entwickelt werden. Immer öfter sind Massnahmenabbrüche oder Platzierungen in geschlossene Einrichtungen die Folge.

Die Geschäftsleitung des MZjE Arxhof hat 2015 damit begonnen, mögliche Strategien für eine, den Entwicklung im Straf- und Massnahmenvollzug entsprechende, qualitative und quantitative Ausrichtung des MZjE auszuarbeiten. Mit dem Einbau einer geschlossenen Eintrittsabteilung in das Gebäude A soll nun das Angebot erweitert und den rückläufigen Belegungszahlen entgegengewirkt werden. Neue pädagogische und therapeutische Möglichkeiten sollen geschaffen werden, wobei ein direkter Einstieg in den offenen Stammpavillon, insbesondere im Jugendstrafrecht, weiterhin möglich bleibt. Künftig soll bei disziplinarischen Problemen oder auf Kurvengänge nach der Eintrittsphase mit einer temporären Versetzung in die Geschlossenheit reagiert werden können. Das Grundkonzept des MZjE Arxhof als weitgehend offene Einrichtung mit den Schwerpunkten Therapie, Sozialpädagogik und Ausbildung und die „Kundengruppe“ werden beibehalten. Die Gesamtdauer der stationären Massnahmen wird kürzer, wenn keine oder mindestens weniger Fluchten und in der Folge Massnahmenabbrüche auftreten, was letztlich den Bewohnern selbst dient.

Über die notwendige bauliche Umsetzung der betrieblichen Anpassungen hinaus besteht Handlungsbedarf für technische Instandsetzungen und Erneuerungen. Der Alarmserver muss ersetzt werden, die bestehende Brandmeldeanlage mit Teilschutz muss aufgehoben und durch einen Vollschutz ersetzt werden. Die Telefonanlage im Massnahmenzentrum muss gemäss Landratsbeschluss [2007/003](#) vom 16. Januar 2007 auf das kantonseigene Telefonnetz (VoIP-Telefonie) umgestellt werden. Mit den geplanten Instandsetzungen und Erneuerungen wird die technische Infrastruktur langfristig aufrechterhalten. Sie entsprechen den Nutzerbedürfnissen, dem politischen Auftrag, geänderten Normen und gesetzlichen Vorgaben.

Dem Landrat wird mit dieser Vorlage für die Projektierung und Realisierung des Projekts «MZjE Arxhof Technische Instandsetzung, Geschlossene Eintrittsabteilung» eine Verpflichtung (Baukredit) in der Höhe von **CHF 3'750'000.- inkl. 8% MwSt.** beantragt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	Begründung Bedarf	4
2.1.2.	Begründung Bedarf Technische Instandsetzung und Erneuerung	6
2.1.3.	Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte	7
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.2.1.	Künftige Situation	7
2.2.2.	Materieller Erfüllungsgrad	7
2.3.	Erläuterungen	8
2.3.1.	Alternativen	8
2.3.2.	Gewählte Lösung	8
2.3.3.	Projekt	9
2.3.4.	Termine	11
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	11
2.4.1.	Übereinstimmung mit den Legislaturzielen	11
2.4.2.	Risikobeurteilung	11
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	12
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	14
2.6.1.	Investitionskosten	14
2.6.2.	Folgekosten	15
2.6.3.	Projektfinanzierung / Beiträge Dritter	16
2.6.4.	Weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen	17
2.7.	Finanzrechtliche Prüfung	17
3.	Anträge.....	18
3.1.	Beschluss	18
4.	Anhang	18

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof (MZjE), ist eine Institution und hat einen Leistungsauftrag des Kantons Basel-Landschaft und des Konkordats Straf- und Massnahmenvollzug Nordwest- und Innerschweiz (NWI). Aufgenommen werden in ihrer Entwicklung gefährdete männliche Jugendliche und junge erwachsene Männer. Durch erzieherische und therapeutische Massnahmen sowie die Chance zur beruflichen Ausbildung wird den jungen Menschen die Fähigkeit zur Selbstverantwortung, zur Mitverantwortung für andere und zu einer deliktfreien Lebensführung vermittelt. Das MZjE Arxhof arbeitet mit einem sozialtherapeutischen Milieu, mit konfrontativer Pädagogik und deliktorientierten Psychotherapiekonzepten.

§ 1 Auftrag der Institution¹

¹ Der Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (MZjE Arxhof), ist eine Institution des Kantons Basel-Landschaft und des Straf- und Massnahmenvollzugs-Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (NWI), die in ihrer Entwicklung gefährdete männliche Jugendliche und junge erwachsene Männer aufnimmt.

² Das MZjE Arxhof vermittelt durch erzieherische und therapeutische Massnahmen sowie berufliche Ausbildung dem jungen Menschen die Fähigkeit zur Selbstverantwortung, zur Mitverantwortung für andere und zu einer deliktfreien Lebensführung.

³ Das MZjE Arxhof arbeitet mit einem sozialtherapeutischen Milieu, mit konfrontativer Pädagogik und deliktorientierten Psychotherapiekonzepten.

⁴ Das MZjE Arxhof hat einen Leistungsauftrag seitens des Kantons Basel-Landschaft. Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz setzt Standards, zu deren Einhaltung sich das MZjE Arxhof verpflichtet.

§ 2 Voraussetzungen zur Aufnahme¹

¹ In das MZjE Arxhof können aufgenommen werden:

- a Junge erwachsene Männer, die in ein Massnahmenzentrum nach Art. 61 des Strafgesetzbuchs (StGB) einzuweisen sind.
- b Jugendliche über 17 Jahre, wenn eine Massnahme nach Art. 15 des Jugendstrafgesetzes (JStG) in einer Einrichtung für junge Erwachsene durchgeführt werden soll (Art. 16 Abs. 3 JStG3).
- c Junge erwachsene Männer mit Suchtproblematik, bei denen eine Massnahme nach Art.60 StGB in Kombination mit Art. 61 StGB angezeigt ist.
- d Junge erwachsene Männer, die einer stationären therapeutischen Massnahme bedürfen (Art. 59 StGB in Kombination mit Art. 61 StGB).

In der Schweiz gibt es zwei mit dem MZjE Arxhof vergleichbare Massnahmenzentren mit Uitikon (ZH) und Kalchrain (TG). Beide Massnahmenzentren sind Institutionen des Strafvollzugskonkordats Ostschweiz und bieten im Unterschied zum MZjE Arxhof geschlossene Vollzugsplätze an (gesicherte Bereiche ohne Entweichungsmöglichkeit). Im Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordat existiert bis jetzt kein Massnahmenzentrum zum Vollzug von Massnahmen nach Art 61 Strafgesetzbuch (StGB) oder Art. 15 Jugendstrafgesetz (JStG) mit geschlossenen Plätzen.

2.1.1. Begründung Bedarf

Im Strafvollzug junger Erwachsener sind die Schwere der Delikte und die Komplexität der psychischen Fehlentwicklungen gestiegen. Dies macht es für Vollzugsbehörden notwendig, die Sicherheit der Öffentlichkeit verstärkt in den Fokus zu rücken und bei ungünstigen Risikoprognosen eine geschlossene Unterbringung einzuleiten. Eine Zuweisung in ein zumindest

¹ Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof vom 21. Januar 2014 (Stand 1. Januar 2014)

anfänglich geschlossenes Setting hat deshalb in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. In der Folge haben die Veränderungen im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene dazu geführt, dass die bisher zur Verfügung stehenden geschlossenen Einweisungsplätze an ihre Kapazitätsgrenzen stossen, während offene Einrichtungen schweizweit rückläufige Belegungszahlen ausweisen. So macht die Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» im Bericht zur Datenerhebung 2015 keine konkrete Empfehlung zu einer Erhöhung des Platzangebotes. Hingegen anerkennt die Fachgruppe die gestiegenen Schwierigkeiten für junge Erwachsene geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu finden.²

Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz (NWI) und MZJE Arxhof

Die Zahl der Einweisungen in das MZJE ist in den vergangenen fünf Jahren Schwankungen unterworfen, wäre für einen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung aber ausreichend. Die anschliessende Verweildauer der Bewohner und damit die durchschnittlichen dauerhaften Belegungszahlen hingegen sind in Existenz bedrohendem Mass rückläufig. Wiederholte Fluchten („Kurvengänge“) der Eingewiesenen führen immer öfter zu Massnahmenabbrüchen oder Platzierungen in geschlossene Einrichtungen.

In der Folge wurden intensive Abklärungen betreffend die Ursachen getätigt. Mit rund 20 Jugendanwaltschaften und Einweisungsbehörden des Erwachsenenstrafrechts wurden Gespräche geführt. Mit den Leitungen der anderen Massnahmenvollzugszentren der Deutschschweiz (Massnahmenzentrum Uitikon und Kalchrain) sowie den drei geschlossenen Beobachtungsstationen des Jugendstrafrechts (Durchgangsstation Winterthur, Basler Aufnahmeheim und Platanenhof) wurde die Thematik diskutiert.

Mehrere Einweiser, insbesondere im Erwachsenenstrafrecht, gaben an, dass sie kaum noch Klienten hätten, die für einen direkten Einstieg in ein offenes Massnahmenzentrum in Frage kämen. Weiter ist in den letzten 5 Jahren bei Einweisungen eine Tendenz zu mehr Sicherheit, respektive zur Risikominimierung festzustellen. Die überwiegende Zahl der Einweiser setzt bei der Wahl eines Massnahmenzentrums das Angebot einer geschlossenen (Eintritts-)Abteilung voraus. Das Strafkonkordat Nordwest- und Innerschweiz hat im Frühjahr 2016 die Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) beschlossen, mit einer Fokussierung auf die Überwachung der Risiken.

Quantitative Betrachtung

Hauptsächlich zum Beginn des Aufenthalts im Arxhof, kommt es zu Fluchten von Eingewiesenen. Mitunter verbunden mit weiteren Delikten (kleinere Beschaffungsdelikte, Sachbeschädigungen, Diebstähle, Entwendungen von Personenwagen). In der Folge wird bei rund einem Drittel der neu Eintretenen innerhalb weniger Monate der Vollzug der Massnahme von den einweisenden Behörden des Erwachsenenstrafrechts respektive den zuständigen Jugendanwaltschaften abgebrochen oder es erfolgt die Platzierung in einer geschlossenen Einrichtung.

² Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug», Bericht zur Datenerhebung 2015, Juli 2016

Entwicklung der Belegung MZjE Arxhof

	2012	2013	2014	2015	2016
Kapazität / max. mögliche Belegung	46	46	46	46	46
Belegung budgetiert	43	43	43	43	43
Einweisungen	15	16	24	16	16
Kurvengänge erste 4 Monate	23	9	22	31	19
Massnahmenabbrüche und Umplatzierungen angeordnet	13	7	15	14	9
Belegung effektiv	40	36	39	34	37

Die gesunkene effektive Belegung führt zu markanten Mindereinnahmen durch den Wegfall von Taggeldern und Betriebsbeiträgen des Bundes, des Kanton Basel-Stadt und der übrigen Kantone.

Qualitative Betrachtung

Die Bewohnerstruktur hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Das kognitive Niveau ist im Durchschnitt erheblich gesunken und das verminderte Bildungsniveau hat einen grösseren schulischen Aufholbedarf zur Folge. Eine Mehrheit der neu eintretenden Bewohner ist nach einem vielfach monatelangen Aufenthalt im Untersuchungsgefängnis, von den offenen Strukturen im Eintrittsbereich des Arxhof überfordert. Sie konzentrieren sich vielfach eher auf die Frage, ob, bzw. wann und wie sie entweichen sollen, anstatt sich auf die bevorstehenden Aufgaben einzustellen und an ihrer beruflichen und sozialen Entwicklung zu arbeiten. Ein Beziehungsaufbau zwischen den neuen Bewohnern und den Mitarbeitern des Arxhof ist unter diesen Umständen vielfach nicht möglich. Der Flucht folgt die erneute, vorübergehende Inhaftierung, meist in der Jugendstation des Untersuchungsgefängnisses Waaghof in Basel. Nach der Rückkehr auf den Arxhof folgen neue Fluchten, usw. Heute entscheiden letztlich die Bewohner, ob sie im MZjE Arxhof bleiben oder nicht. In der Regel reichen bislang 2 - 3 Kurvengänge mit kleineren Delikten aus, dass die einweisenden Stellen die Platzierung in einer geschlossenen Einrichtung oder einen Massnahmenabbruch verfügen.

Die Mitarbeiter des Eintrittsbereichs können wegen der ständigen Fluchten und erneuten Anhaltungen zunehmend ihrer eigentlichen Arbeit, der Vorbereitung der Bewohner auf die Stammgruppen, nicht in ausreichender Weise nachkommen. Sie haben vielfach keine Gelegenheit, mit diesen Personen in Kontakt zu treten und eine Verbesserung der Motivation zu erreichen. Durch die unzureichende Vorbereitung verläuft die Entwicklung der Bewohner mindestens in den ersten Monaten schleppend. Bei vielen Bewohnern können die anfänglichen Defizite bis gegen Ende ihres Aufenthaltes nicht aufgeholt werden, um die gesetzten Ziele vollumfänglich zu erreichen. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche sich nicht auf den Vollzug im MZjE Arxhof einlassen wollen, erleben durch ihre Fluchten, neue Delikte, Anhaltungen und Inhaftierungen Rückschläge, welche sich in einer weiteren Verschlechterung ihres Selbstwertgefühls und letztlich einer Verlängerung ihrer Straf- oder Massnahmenvollzugsdauer ausdrückt. Nicht selten erklären die Bewohner selbst, dass stärkere Strukturen anfänglich gefehlt haben und sie von der Offenheit überfordert gewesen seien. Die pädagogische Arbeit mit den motivierten Bewohnern des Eintrittspavillons und teilweise der Stammpavillons, wird massiv gestört. Sie erhalten wegen „Kurvengängern“ weniger Unterstützung, da die Ressourcen der Mitarbeiter des Arxhof für wenige renitente Bewohner übermässig beansprucht werden.

2.1.2. Begründung Bedarf Technische Instandsetzung und Erneuerung

Über die betrieblichen Anpassungen hinaus und unabhängig von deren Realisierung besteht Handlungsbedarf für Instandsetzungen und Erneuerungen bei den technischen Installationen und Anlagen.

Brandmeldeanlage (BMA)

Die Brandmeldeanlage entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Ein Teilschutz von Gebäuden mit manuellen Alarmtastern ohne automatische Alarmierung ist nicht mehr zulässig. Gemäss einer Auflage der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) ist die Anlage zurückzubauen oder durch eine neue Anlage mit Vollschutz zu ersetzen.

Voice over Internet Protocol (VoIP) Telefonie

Gemäss Landratsbeschluss [2007/003](#) vom 16. Januar 2007 sollen alle Einrichtungen des Kantons Basel-Landschaft an das kantonseigene Netz angeschlossen und sämtliche Amtsleitungen aufgehoben werden. Das MZjE Arxhof ist eine der letzten Anlagen, welche noch nicht auf VoIP-Telefonie umgestellt ist. Die Umstellung ist aufgrund der Abschaltung der analogen und der ISDN-Telefonie durch die Swisscom ohnehin notwendig.

Alarmserver

Um eine für den sicheren Betrieb notwendige detaillierte Alarmübermittlung (Klar-Text) über den Alarmserver zu realisieren, muss der bestehende Alarmserver ersetzt werden. Für die Visualisierungs-Software ist ein Upgrade erforderlich.

2.1.3. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Mit Unterstützung des langjährigen leitenden Jugendanwaltes des Kantons Basel-Landschaft, Dr. Thomas Faust, hat die Geschäftsleitung des MZjE Arxhof 2015 damit begonnen, mögliche Strategien für eine den Entwicklung im Straf- und Massnahmenvollzug entsprechende, qualitative und quantitative Ausrichtung des MZjE zu erarbeiten.

Der daraus hervorgegangene Projektauftrag zur „Konzeptanpassung für die geschlossene Eintritsabteilung MZjE Arxhof“ wurde von der Sicherheitsdirektion im April 2016 zu Händen des Regierungsrates verabschiedet. Mit Beschluss Nr. 0615 vom 26. April 2016 hat dieser den Projektauftrag genehmigt und die Bau- und Umweltschutzdirektion gemeinsam mit der Sicherheitsdirektion beauftragt, eine Landratsvorlage zu erarbeiten.

Im dritten Quartal 2016 wurde die Projektorganisation unter der Federführung des Hochbauamts als Baufachorgan im Kanton Basel-Landschaft erstellt und mit der Projektierungsphase begonnen.

2.2. Ziel der Vorlage

2.2.1. Künftige Situation

Konzeptanpassung Geschlossene Eintritsabteilung MZjE Arxhof

Mit den geplanten baulichen Massnahmen und technischen Installationen werden die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Konzeptanpassung Geschlossene Eintritsabteilung geschaffen. Das Angebot wird den Bedürfnissen angepasst und den in den vergangenen Jahren rückläufigen Belegungszahlen entgegengewirkt. Neue pädagogische und therapeutische Möglichkeiten werden geschaffen. Künftig kann bei disziplinarischen Problemen oder auf Kurvengänge insbesondere während der Eintritsphase, mit einer temporären Versetzung in die Geschlossenheit reagiert werden. Das Grundkonzept des MZjE Arxhof als weitgehend offene Einrichtung mit Schwerpunkt Therapie, Sozialpädagogik und Ausbildung und die heutige „Kundengruppe“ werden beibehalten. Ein direkter Einstieg in den offenen Stammpavillon, insbesondere im Jugendstrafrecht, bleibt weiterhin möglich.

Technische Instandsetzung und Erneuerung

Durch die geplanten Instandsetzungen und Erneuerungen an technischen Anlagen und Komponenten wird die technische Infrastruktur nachhaltig aufrechterhalten.

2.2.2. Materieller Erfüllungsgrad

Mit der Vorlage werden die notwendigen Mittel zur Sicherstellung des langfristigen Betriebs des MZjE Arxhof beantragt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Alternativen

Geschlossene Eintrittsabteilung

Innerhalb der Kantone des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz besteht ein dringender Bedarf, der ohne die neu zu schaffenden 8 geschlossenen Plätze im Eintrittsbereich des MZjE Arxhof nicht gedeckt werden kann. Ohne die Bereitstellung von geschlossenen Plätzen, wie sie in den Institutionen Kalchrain und Uitikon zur Verfügung stehen, ist der Massnahmenvollzug gemäss den Artikeln 61 des Strafgesetzbuchs (StGB) und 15 des Jugendstrafgesetzes (JStG) mittelfristig auf dem Arxhof nicht mehr oder allenfalls nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Technische Instandsetzungen und Erneuerungen

Die geplanten Massnahmen erfüllen geänderte baugesetzliche und normative Rahmenbedingungen und einen politischen Auftrag. Es bestehen keine Alternativen.

2.3.2. Gewählte Lösung

Konzeptanpassung Geschlossene Eintrittsabteilung³

Im geschlossenen Eintritt werden die Eingewiesenen auf einen Massnahmenvollzug in einem offenen Rahmen vorbereitet, ohne sich den Interventionen durch Flucht entziehen zu können. Die Vorgehensweise fokussiert auf eine möglichst umfassende Abklärung und daraus folgend einem delikt- und entwicklungsorientierten Behandlungsplan. Die Abklärung schliesst eine psychodiagnostische, psychosoziale und berufliche Perspektive ein und wird ergänzt mit der Erfassung deliktrelevanter Risikoeigenschaften. Aufgrund von bestehenden Vorabklärungen der einweisenden Behörden und der Verhaltensbeobachtungen mit den erhobenen Befunden wird ein Fallkonzept entwickelt, aus welchem der Behandlungsplan erstellt wird. Angebotene Lernfelder zur Erarbeitung von Fähigkeiten, welche einen offenen Vollzug zulassen, umfassen sowohl motivations- und veränderungsfördernde Aspekte, als auch Förderung sozialer Kompetenzen und Grundfähigkeiten eines strukturierten Alltages.

Die geschlossene Eintrittsabteilung ist für die Aufnahme von rückfall- und fluchtgefährdeten sowie abklärungsbedürftigen jungen Männern ausgelegt, welche die Voraussetzungen für den offenen Massnahmenvollzug zu Beginn der Massnahme nicht erfüllen.

Spezifische Aufträge und Einweisungsgründe

Art. 15 JStG in Verb. mit Art. 16b Abs. 3 JStG, teilweise in Verb. mit Art. 5 JStG

- Geschlossene Eintrittsphase vor Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug, in der Regel 2-6 Monate
- Timeout (Rückversetzung aus dem offenen Massnahmenvollzug) für eine Zeitspanne von ca. 4 Wochen

Art. 61 StGB

- Geschlossene Eintrittsphase vor Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug, 4-6 Monate
- Timeout (Rückversetzung aus dem offenen Massnahmenvollzug), ca. 4 Wochen

Gründe einer Platzierung in der geschlossenen Eintrittsabteilung

a) Eintrittsphase für eine mögliche Fortsetzung im offenen Massnahmenvollzug

Eine geschlossene Eintrittsphase nach Art. 15 JStGB wie auch Art. 61 StGB ist aufgrund folgender Sachverhalte indiziert:

- Niedrige Massnahmenwilligkeit (Gefahr von Fluchten)
- Unklare Massnahmenfähigkeit (Gefahr der Überforderung)
- Unklare Ausbildungsfähigkeit (Gefahr von Versagensgefühlen durch nicht an Fähigkeiten angepasste Ausbildungsziele)

³ Auszug aus Konzeptanpassung für die geschlossene Eintrittsabteilung MZjE Arxhof vom 8. Februar 2017

b) „Timeouts“

Eine zeitweilige Versetzung von Eingewiesenen des offenen Massnahmenvollzugs ist aufgrund folgender Situationen angezeigt:

- Massive Überforderungssituationen mit krisenhafter Dekompensation bei fehlenden Bewältigungsstrategien (Fluchtgefahr, Rückfallgefahr)
- Gefahr der Selbst- und Fremdgefährdung
- Anhaltenden, wiederholten massiven Regelverstößen

Altersgrenzen bei Eintritt

Untere Altersgrenze: 17 Jahre

Obere Altersgrenze: 25 Jahre (bei Einweisung nach Art. 61 StGB auch später möglich, sofern Delikt und rechtsgültiges Urteil vor Beenden des 25. Lebensjahrs erfolgte)

Maximale Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer im geschlossenen Eintrittsbereich beträgt in der Regel maximal 6 Monate.

Timeouts aus dem offenen Massnahmenvollzug dauern in der Regel 4 Wochen.

Falls es nach der beschriebenen Maximaldauer des geschlossenen Eintrittsbereichs nicht zu einem Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug kommt, wird zusammen mit den einweisenden Behörden eine Anschlusslösung gesucht.

Ziele der Behandlung

- Mehr Interventionsmöglichkeiten durch die längere Zeitdauer der Behandlung (durch die Reduktion von Fluchten)
- Eingewöhnung der Eingewiesenen an die neuen Alltagsstrukturen und das veränderungsanstossende Umfeld eines Massnahmenvollzugszentrums
- Vermittlung von Stabilität und Zuversicht durch motivationsfördernde Interventionen und Kriseninterventionen
- Aufbau von Veränderungsbereitschaft durch Information und wertschätzender Förderung und Stärkung notwendiger Ressourcen
- Möglichst lückenlose Abklärung im psychologisch-forensischen, sozialpädagogischen und schulisch-beruflichen Bereich
- Erstellung eines Fallkonzeptes und eines Behandlungsplanes in engem Austausch mit den zuweisenden Behörden
- Abschliessender Interventionsbericht mit vereinbartem Fallkonzept und Behandlungsplan mit dem Entscheid zum Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug des MZJE Arxhof oder bei negativem Entscheid mit Empfehlungen zuhanden der einweisenden Behörden

Bauliche Massnahmen

Mit den geplanten Massnahmen werden die Voraussetzungen für die Umsetzung der Konzeptanpassung Geschlossene Eintrittsabteilung geschaffen. Im Weiteren werden gesetzliche und normative Auflagen erfüllt, respektive die betrieblich und technisch notwendigen Massnahmen auf der Gesamtanlage umgesetzt.

2.3.3. Projekt

Projektgliederung

Die geplanten baulichen Massnahmen sind in drei Teilprojekte gegliedert:

- TP 01 Herstellen einer geschlossenen Eintrittsabteilung im Gebäude A, bestehend aus dem notwendigen Umbau des Gebäudes und der Erstellung eines gesicherten Aussenbereichs mit Sportfeld und Unterstand. Verlegung des bislang im Gebäude A untergebrachten Technischen Dienstes innerhalb der Anlage.
- TP 02 Technische Instandsetzung und Erneuerung, betreffend Alarmübermittlung (Klar-Text), durch ein Upgrade der Software zur Visualisierung (WINCC) und den Ersatz des

bestehenden Alarmservers. Ersatz der bestehenden Brandmeldezentrale inkl. Rauchmeldern, Indikatoren, Handtastern und Alarmgebern.

TP 03 Umstellung der Telefonie auf Voice Over Internet Protocol (VOIP) / Alarmierung

Massnahmen

TP01 Geschlossene Eintrittsabteilung

Das Gebäude A wird entsprechend den Vorgaben des Handbuchs für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges, Einrichtungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, umgebaut und das erste Obergeschoss um eine Gebäudeachse erweitert. Die vorhandene Gebäudestruktur entspricht weitgehend den Anforderungen an die Raumgrössen und die Anordnung der Räume. Strukturelle Eingriffe in die Substanz werden auf ein Minimum reduziert.

Vorgesehen ist der Einbau von acht Bewohnerzimmern im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss. Im Untergeschoss wird ein bestehendes Disziplinarzimmer mit einer Nasszelle ergänzt und der Tageslichtanteil wird entsprechend den Vorgaben des Bundes durch eine Geländeböschung anstelle des bestehenden Lichtschachts verbessert. Alle Bewohnerzimmer werden mit Türen mit Schliessfunktion ausgerüstet und die Fenster gegen Flucht gesichert. Brandmelder und eine Zellenrufanlage sind vorgesehen. Der Personalbereich im 2. Obergeschoss wird durch einen Sicherheitsabschluss vom übrigen Gebäude abgetrennt.

Der bestehende Windfang im Zugang zum Pavillon wird ausgebaut und mit einer Schleusenfunktion versehen. Ein Aufnahme-, zwei Konsultationszimmer und ein Office sind im Erdgeschoss geplant. Ebenfalls im Erdgeschoss finden sich neu eine Werkstatt mit Aussenzugang und ein Schulungszimmer mit den erforderlichen Nebenräumen. Der bisher hier befindliche Technische Dienst wird im Sockelgeschoss des Pavillon B eingebaut. Die Betreuungs-, Ess- und Aufenthaltsbereiche werden nicht verändert. Ein geforderter, gesicherter Aussensbereich mit Aussensportfeld wird hergestellt.

Das Gebäude A befindet sich in einem grundsätzlich guten baulichen Zustand. Die baulichen Massnahmen dienen der Einrichtung der geschlossenen Eintrittsabteilung. Darüber hinaus sind keine Sanierungen vorgesehen.

TP02 Technische Instandsetzung und Erneuerung

Erneuerung Alarmserver

Um eine detaillierte Alarmübermittlung (Klar-Text) zu ermöglichen, muss der bestehende Alarmserver ersetzt werden. Ein Upgrade der Software zur Visualisierung (WINCC) ist notwendig.

Erneuerung und Erweiterung Brandmeldeanlage

Die bestehende Brandmeldeanlage mit Teilschutz wird rückgebaut und durch einen Vollschutz über das **gesamte** Massnahmenzentrum (ohne Landwirtschaft und Wohnhäuser) ersetzt. Soweit möglich werden bestehende Verkabelungen, Rauchmelder, Indikatoren, Handtaster, Alarmgeber, etc. weiterverwendet.

TP03 VoIP-Telefonie / Alarmierung

Zur Umschaltung der konventionellen Telefonie auf Voice Over Internet Protocol (VOIP) über das kantonseigene Netz, müssen Leitungen der Universellen Kommunikationsverkabelung (UKV) erneuert werden. Die heutige Teilnehmervermittlungsanlage (TVA) muss durch eine Digital Enhanced Cordless Telecommunications Zentrale (DECT) ersetzt und die DECT Sender erweitert werden. Die zugehörigen Endgeräte sind zu ersetzen.

Die Arbeitsplätze werden durch die Zentrale Informatik (ZI) des Kantons Basel-Landschaft mit VoIP Arbeitsplatz-Telefonen ausgestattet. Die Installation der notwendigen Netzwerkkomponenten (Cisco Switches) erfolgt ebenfalls durch die ZI. Gemäss Leistungsauftrag und Abgrenzung der finanziellen Zuständigkeiten sind die Arbeitsplatztelefone (VoIP) sowie die Netzwerkkomponenten (Cisco Switches) nicht Bestandteil dieser Vorlage.

2.3.4. Termine

Die Inbetriebnahme der geschlossenen Eintrittsabteilung ist für das 3. Quartal 2018 geplant. Relevant für die Einhaltung des Termins sind die frühzeitige Publikationstermin des Baubewilligungsverfahrens und das Vorliegen des rechtskräftigen Landratsbeschlusses im vierten Quartal 2017. Eine frühzeitige Rechtssicherheit betreffend die Genehmigung des Projekts ist insbesondere wegen der Abhängigkeit von den Einweisungen durch Jugendanwaltschaften und Gerichte und der hierfür notwendigen Planbarkeit erforderlich. Mit Ausnahme der witterungsabhängigen Erstellung des gesicherten Aussenbereichs der Eintrittsabteilung sind die eigentlichen Bauprozesse wenig zeitkritisch.

Phase	2017												2018											
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O		
Baukreditvorlage																								
Vorprojekt																								
Bauprojekt																								
Baubewilligungsverfahren																								
Ausschreibung, Ausführungsplanung																								
Arbeitsvorbereitung (AVOR)																								
Realisierung																								
Inbetriebnahme																								
Bereitstellung Geschl. Eintrittsabteilung																								

M1 - Publikation Bauprojekt und Submissionen nach Information in der Bau- und Planungskommission (BPK)
M2 - Werkvertragsabschlüsse nach Ablauf der Referendumsfrist

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Gemäss Regierungsprogramm 2016 – 2019 (Vorlage 2015/431) sind sieben strategische, langfristig ausgerichtete Schwerpunktfelder die Basis für die Strategie und das Handeln der Regierung des Kantons Basel-Landschaft. Die geplanten Massnahmen betreffen den Schwerpunkt «Zusammenleben in Baselland».

2.4.1. Übereinstimmung mit den Legislaturzielen

In Übereinstimmung mit dem strategischen Schwerpunkt «Zusammenleben in Baselland» (ZL) wurde, neben anderen, das Legislaturziel 5 (LZ 5) wie folgt formuliert:
Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu den sichersten Kantonen der Schweiz. Präventive und auch repressive Massnahmen verstärken den Schutz vor Kriminalität und die Sicherheit im Strassenverkehr.

Daraus abgeleitet ist das Regierungsziel 13 für die Dienststellen (ZL-RDZ 13), nachdem der Kanton Basel-Landschaft sicherstellt, dass Strafverfolgung und Strafvollzug zeitgerecht und effizient erfolgen. Eine der Massnahmen zur Erreichung des Regierungsziels ist die Prüfung der Einführung eines geschlossenen Bereichs innerhalb des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof und eine eventuelle Anpassung des Arxhof-Konzeptes.

Die Umsetzung des Projekts «MZjE Arxhof Technische Instandsetzung, Geschlossene Eintrittsabteilung» ist demnach Teil der Strategie des Regierungsrates.

2.4.2. Risikobeurteilung

Für die technischen Instandsetzungen und die geschlossene Eintrittsabteilung bestehen aus Sicht der Projektbeteiligten keine spezifischen Risiken.

Das Projekt wird nach den Vorgaben des Hochbauamts zur Qualitätssicherung bei der Projektierung und Realisierung von Bauprojekten abgewickelt. Es wird ein der Grösse des Projekts angemessenes projektbezogenes Qualitätsmanagement (PQM) durchgeführt.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof (MZjE), ist eine Institution und hat einen Leistungsauftrag des Kantons Basel-Landschaft und des Konkordats Straf- und Massnahmenvollzug Nordwest- und Innerschweiz (NWI). Aufgaben und Rechte regelt das Konkordat der Kantone Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 05.05.2006 ([SGS 261.2](#)). Auszug⁴:

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau schliessen sich, gestützt auf Art. 48 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und Art. 372 und 377 bis 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sowie Art. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) mit dem Ziel

1. Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen.
2. die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (im Folgenden Konkordat genannt) zusammen.

...//...

3 Konkordatliche Vollzugseinrichtungen

Art. 11 Verpflichtung, Anerkennung, Zweckänderung, Entbindung

¹ Die Kantone verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen, folgende Vollzugseinrichtungen bereit zu stellen und zu betreiben oder deren Aufgaben durch Leistungsverträge mit Dritten sicherzustellen:

- a. Einrichtungen für die Verwahrung (Art 64 Abs. 4 StGB)
- b. geschlossene und offene Strafanstalten (Art. 76 Abs. 1 StGB)
- c. Einrichtungen für stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB)
- d. Einrichtungen für Suchtbehandlung (Art. 60 Abs. 3 StGB)
- e. Einrichtungen für das Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB)
- f. Einrichtungen für Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)
- g. Einrichtungen für Jugendliche gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung

² Die Konferenz anerkennt auf Antrag des Standortkantons eine Vollzugseinrichtung oder Teile davon als konkordatliche Institution, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und die Vollzugseinrichtung die entsprechenden Standards erfüllt.

³ Über die Änderung der Zweckbestimmung einer konkordatlichen Einrichtung oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Konferenz auf Antrag oder nach Anhörung des Standortkantons. Gegen den Willen des Standortkantons kann eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Artikel 22 Absatz 1 erfolgen....//

⁴ [SGS 261.2](#) Konkordat der Kantone der Nordwest- und der Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen

Folgende weiteren rechtlichen Erlasse sind massgebend:

SR 101	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999
SR 210	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907
SR 311.0	Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937
SR 311.1	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20.06.2003
SR 312.0	Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007
SGS 100	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984
SGS 211	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) vom 6.11.2006
SGS 241	Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) vom 21.04.2005
SGS 242	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 23.09.2010
SGS 250	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12.03.2009
SGS 261	Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21.04.2005
SGS 261.2	Konkordat der Kantone Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 05.05.2006
SGS 140	Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983
SGS 310	Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987
SGS 310.1	Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Mai 1996
SGS 310.11	Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz vom 26. November 1996

Bei den beantragten Investitionen handelt es sich um eine mehrjährige Ausgabe für die gemäss § 26, Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 18. Juni 1987 beim Landrat ein Verpflichtungskredit einzuholen ist. Gemäss § 32 Abs. 3 der Verordnung zum FHG vom 26. November 1996 werden die Projektierungs- und die Realisierungsausgaben gesamthaft beantragt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

2.6.1. Investitionskosten

Die Investitionskosten wurden auf Basis des bereinigten Vorprojekts erhoben.

Grundlagen	Kostenschätzung SIA-Teilphase 32, Bauprojekt vom 25. April 2017
Mehrwertsteuer	8%
Kostengenauigkeit	± 20%
Indexstand	Schweizer Baupreisindex Region Nordwestschweiz, Hochbau Stand April 2016: 103.6 Punkte; Basis Oktober 2010 = 100

BKP		Kosten	
BKP 0	Grundstück	CHF	0
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	120'000
BKP 2	Gebäude	CHF	1'991'000
BKP 3	Betriebseinrichtungen	CHF	0
BKP 4	Umgebung	CHF	284'000
BKP 5	Baunebenkosten	CHF	140'223
BKP 58	Reserven (gemäss FHG 10% von BKP 0 – 9)	CHF	315'000
BKP 6	Honorare	CHF	567'000
BKP 9	Ausstattung	CHF	55'000
Gesamtkosten exkl. MwSt.		CHF	3'472'223
Mehrwertsteuer 8%		CHF	277'777
Gesamtkosten inkl. MwSt.		CHF	3'750'000

Das Projekt ist mit Investitionskosten in Höhe von CHF 3.0 Mio. im aktuell gültigen Investitionsprogramm 2017 - 2026 enthalten. Mit RRB 2017-690 hat der Regierungsrat die Projektkosten im Investitionsprogramm 2018 - 2027 auf CHF 3.75 Mio. erhöht.

Entwicklung der Projektkosten

Der Budgetbetrag im Investitionsprogramm 2017 – 2026 in Höhe von CHF 3.0 Mio. wurde auf Basis einer ersten Projektskizze des Nutzers und einer Grobkostenschätzung erhoben und im 2016 zu Händen der Investitionsplanung angemeldet. Bis und mit SIA-Teilphase 31 Vorprojekt konnten die Kosten im budgetierten Rahmen erhärtet werden. Nach intensiven Abklärungen mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) über Art und Umfang der zu planenden Massnahmen musste der Projektperimeter erweitert und in der Folge die Projektkosten angepasst werden. Mit der Erfüllung der Auflagen des BJ kann die grundsätzliche Zustimmung der Bundesbehörde zum geplanten Projekt und zur Gewährung von Baubeiträgen des Bundes sichergestellt werden. Der Anstieg der Gesamtprojektkosten relativiert sich durch den proportionalen Anstieg der Baubeiträge des Bundes.

Kontierung

IM-Position	Innenauftrag	Kostenart
2304.711	701308	5040 0 000

Kostengliederung nach Teilprojekten

Gegliedert nach den Teilprojekten setzen sich die Gesamtkosten wie folgt zusammen:

Teilprojekt		Kosten (inkl. MwSt.)	
01	Geschlossene Eintritsabteilung	CHF	2'840'000
02	Technische Instandsetzung und Erneuerung	CHF	360'000
03	VoIP-Telefonie / Alarmierung	CHF	550'000
Gesamtkosten inkl. MwSt.		CHF	3'750'000

2.6.2. Folgekosten

Finanzierungszahlen zum Projekt «MZjE Arxhof Technische Instandsetzung, Geschlossene Eintritsabteilung» nach FHG §35 Abs. 4

Zusammenfassung Folgekosten

in CHF

		10/2018	2019	2020	2021	2022
1	Zusätzliche Mitarbeiter	4	4	4	4	4
2	Nettoinvestitionen	3'750'000				
3	Betriebskosten	0	0	0	0	0
	Unterhaltskosten	6'250	37'500	37'500	37'500	37'500
	Abschreibungen	37'696	214'842	158'175	158'175	158'175
	Zinskosten	10'156	60'938	60'938	60'938	60'938
	Folgekosten	54'102	313'279	256'613	256'613	256'613
4	Folgebertrag	163'333	980'000	980'000	980'000	980'000
3-4	Folgebertrag netto	-109'231	-666'721	-723'387	-723'387	-723'387

Die wiederkehrenden Folgekosten aus der Investition (ohne Folgebertrag) sind im gültigen Finanzplan 2017 – 2020 enthalten. Der abgebildete Folgebertrag entspricht der Angabe des Nutzers gemäss «2.6.4 Weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen» dieser Vorlage. Die zu erwartende Rückerstattung von Investitionen durch Baubeiträge des Bundes und des Konkordats Nordwest- und Innerschweiz für den Vollzug von Strafen und Massnahmen sind bei der Berechnung der Folgekosten nicht berücksichtigt.

Kostenkennwerte TP01 Geschlossene Eintritsabteilung

Grundlage für die Ermittlung und den Vergleich von Kostenkennwerten sind die Kosten BKP 2 (Gebäude) und BKP 6 (Honorare) aus Teilprojekt 01 Geschlossene Eintritsabteilung. Diese belaufen sich auf rund CHF 1'490'000 für BKP 2 und rund CHF 460'000 für BKP 6, respektive insgesamt rund CHF 1.95 Mio. Daraus ergeben sich folgende Kostenkennwerte bezogen auf Geschossfläche (GF) und Gebäudevolumen (GV) aus dem Bauperimeter für die Geschlossene Eintritsabteilung:

Faktor			Kostenkennwert BKP 2+6 (ca.)	
Geschossfläche	(GF)	1'008 m ²	CHF	1'935.-/m ²
Gebäudevolumen	(GV)	2'876 m ³	CHF	678.-/m ³

Die Kostenkennwerte liegen im Durchschnitt üblicher Umbauten mit Aus- und Neubauten. Allerdings handelt es sich bei den geplanten baulichen Massnahmen zur Herstellung der geschlossenen Eintritsabteilung um eine sehr nutzungsspezifische Bauaufgabe. Inhalt und Umfang sind stark von den Besonderheiten der geplanten Nutzung, zum Beispiel betreffend die Sicherheitsanforderungen oder die Umnutzung bestehender Räume, abhängig.

2.6.3. Projektfinanzierung / Beiträge Dritter

Gemäss den bestehenden Leistungsvereinbarungen des Kantons Basel-Landschaft mit dem Bund und mit dem Konkordat Nordwest- und Innerschweiz für den Vollzug von Strafen und Massnahmen ist mit der Entrichtung von Baubeiträgen zu rechnen.

Die Baubeiträge des Bundes an den Kosten für bauliche Massnahmen an Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs belaufen sich in der Regel auf 35% der getätigten Investitionen. Die Baubeiträge des Konkordats Nordwest und Innerschweiz für den Vollzug von Strafen und Massnahmen belaufen sich in der Regel auf 15% der getätigten Investition. Somit ist gesamthaft mit einer Erstattung in der Höhe von **bis zu 50%** der getätigten Ausgaben zu rechnen.

Die Berechnung der effektiven Höhe der Baubeiträge und deren Entrichtung erfolgen nach Projektabschluss auf Basis der vorliegenden Schlussabrechnung. Aufgrund der nicht abschliessend definierbaren Höhe der Baubeiträge sind diese im Investitionsprogramm 2018 – 2027 noch nicht als Einnahmen eingestellt oder in der Folgekostentabelle berücksichtigt. Mit Projektabschluss wird der definitiv zu erwartende Betrag vom Hochbauamt zu Handen der Investitionsplanung zum Investitionsprogramm 2019 – 2028 angemeldet.

2.6.4. Weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Mit der geschlossenen Eintrittsabteilung soll die Wirtschaftlichkeit des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof nachhaltig verbessert werden. Der wirtschaftliche Nutzen einer Angebotserweiterung ergibt sich einerseits aus einer besseren Auslastung der Belegung und andererseits durch einen höheren Tagesansatz der Taggelder für die Belegung im geschlossenen Bereich. In der nachfolgenden Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung (ER) 2014 zum Plan ER mit geschlossener Eintrittsabteilung⁵ wird die gesteigerte Wirtschaftlichkeit abgebildet. Nicht berücksichtigt in der Tabelle sind die zu erwartenden höheren Betriebsbeiträge des Bundes am Personalmehraufwand. Zu Grunde gelegt wurde eine durchschnittliche jährliche Belegung der acht zur Verfügung stehenden Plätze in der geschlossenen Eintrittsabteilung mit 7 Bewohnern.

Betriebskosten jährlich	ER 2014	Plan ER	Delta
Aufwand			
Personalaufwand bisher	8'129'000	8'129'000	0
Personalmehraufwand 4 Stellen		470'000	470'000
Anschaffungen	211'000	211'000	0
Sachaufwand	754'000	754'000	0
Aufwandreduktion Waaghof		-50'000	-50'000
Material- und Warenaufwand	657'000	657'000	0
Übriger Material- und Warenaufwand	100'000	100'000	0
Unterhalt	419'000	419'000	0
Vergütungen, Honorare	813'000	813'000	0
Total Aufwand	11'083'000	11'503'000	420'000
Ertrag			
Beiträge des Bundes	1'405'000	1'405'000	0
Beiträge Kanton Basel-Stadt	706'000	706'000	0
Beiträge übrige Kantone	5'022'000	5'022'000	0
Zusatzertrag geschlossene Abteilung (7 Bewohner)		1'400'000	1'400'000
Übrige Erträge	1'993'000	1'993'000	0
Total Ertrag	9'126'000	10'526'000	1'400'000
Aufwandüberschuss	-1'957'000	-977'000	980'000

Die Einrichtung einer geschlossenen Eintrittsabteilung führt zu prognostizierten jährlichen Mehreinnahmen gegenüber dem Referenz-Jahr 2014 in der Höhe von CHF 980'000. Der zusätzliche Personalaufwand und die Mehrerträge sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017 – 2020 beim PC 2442 Arxhof eingestellt.

2.7. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. C des Finanzhaushaltgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

⁵ Angaben gem. Projektantrag „Nemesis“ vom 26. April 2016

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Es wird ein Verpflichtungskredit (Baukredit) für die Umsetzung des Projekts «MZjE Arxhof Technische Instandsetzungen, Geschlossene Eintrittsabteilung» von CHF 3'750'000.- inklusive Mehrwertsteuer von aktuell 8% bewilligt.
2. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Hochbau, vom April 2016, Indexstand: 103.6; (Basis Oktober 2010 = 100) der Kredite unter Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses, werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Projektdokumentation / Pläne

Landratsbeschluss

über Verpflichtungskredit (Baukredit)

Massnahmenzentrum junge Erwachsene (MZjE) Arxhof, Niederdorf

Technische Instandsetzung, Geschlossene Eintritsabteilung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Es wird ein Verpflichtungskredit (Baukredit) für die Umsetzung des Projekts «MZjE Arxhof Technische Instandsetzungen, Geschlossene Eintritsabteilung» von CHF 3'750'000.- inklusive Mehrwertsteuer von aktuell 8% bewilligt.
2. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Hochbau, vom April 2016, Indexstand: 103.6; (Basis Oktober 2010 = 100) der Kredite unter Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses, werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

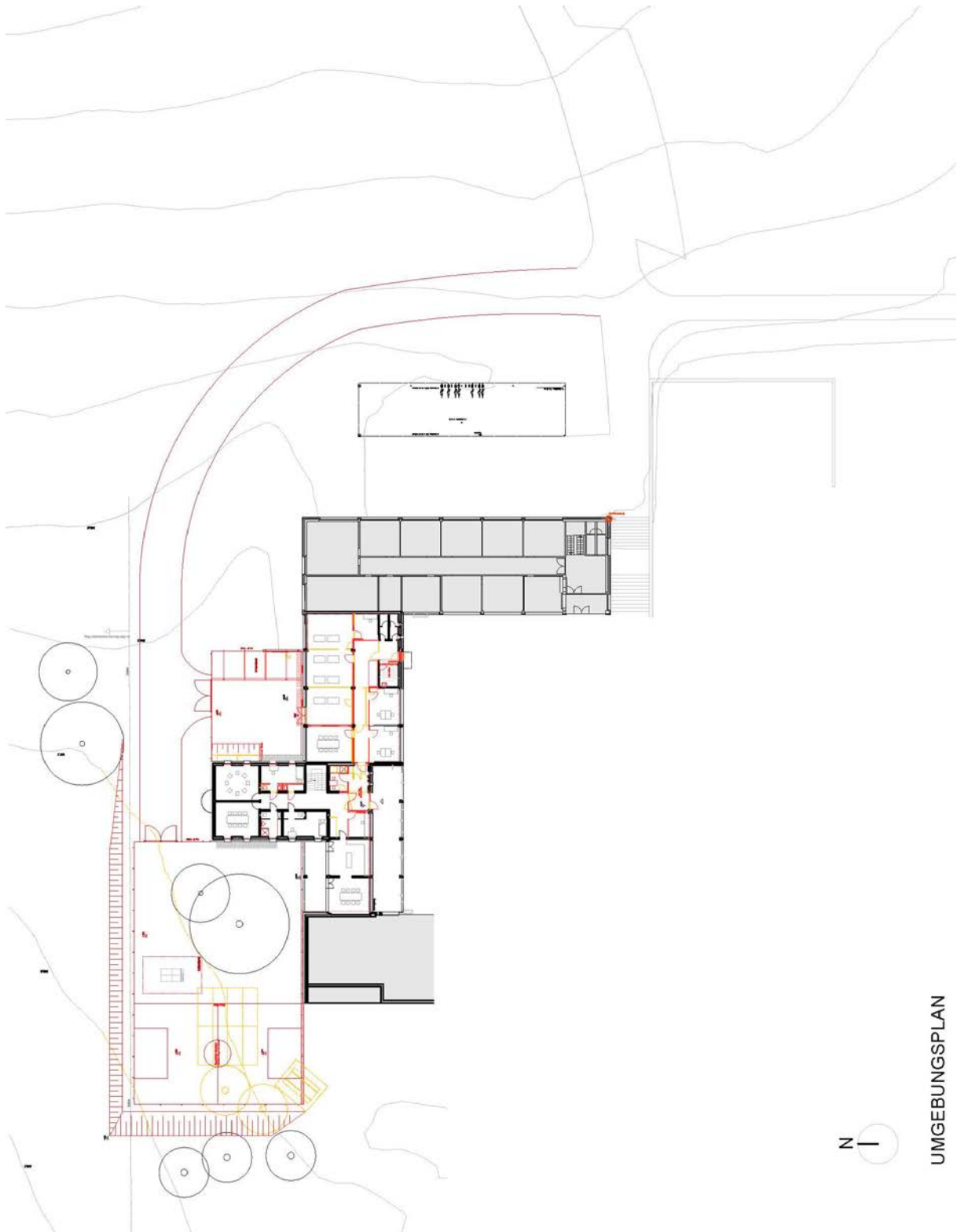
Der Präsident:

Der Landschreiber:

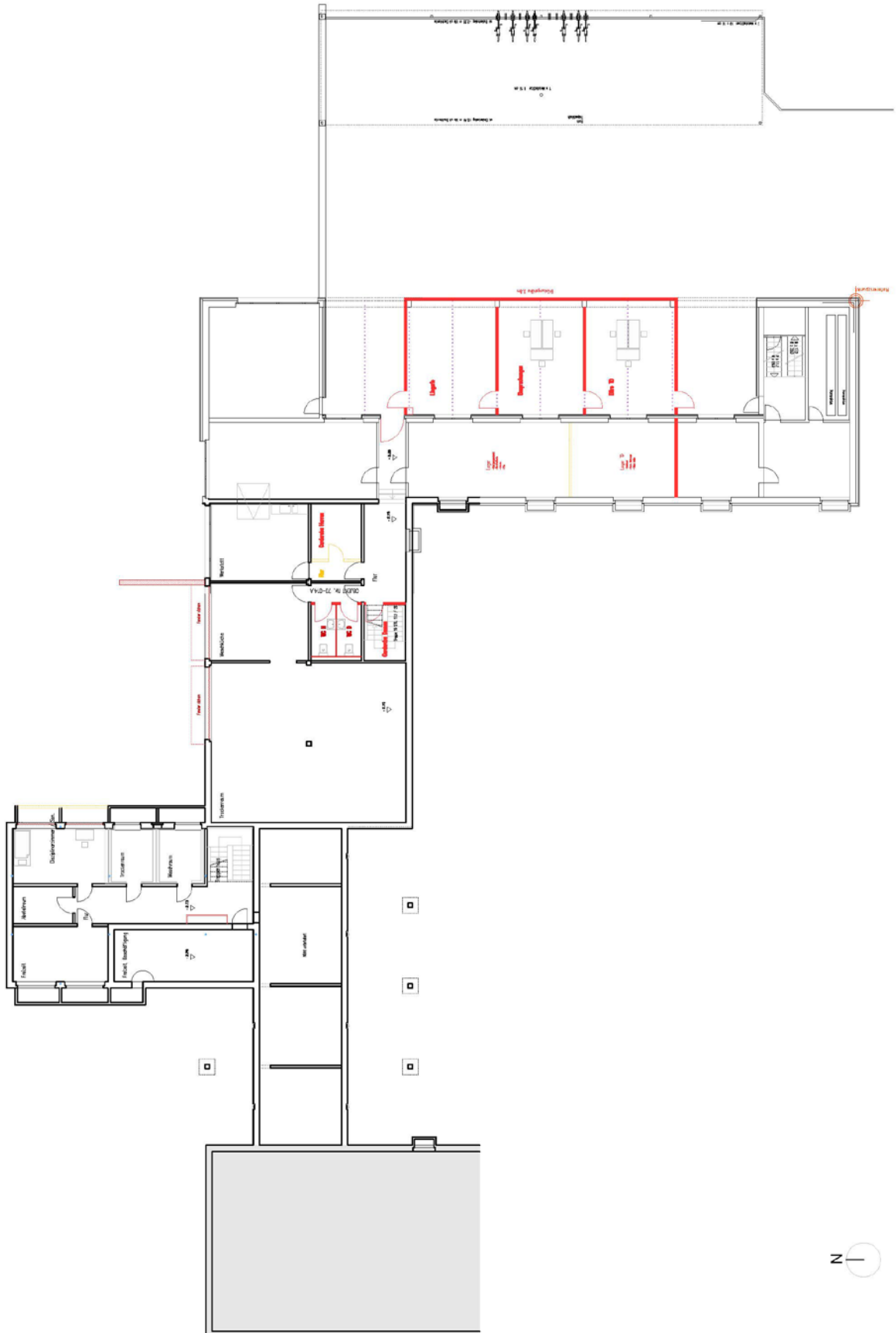
Anhang (sämtliche Plandarstellungen ohne Massstab)
Übersicht Arxhof Gesamtanlage



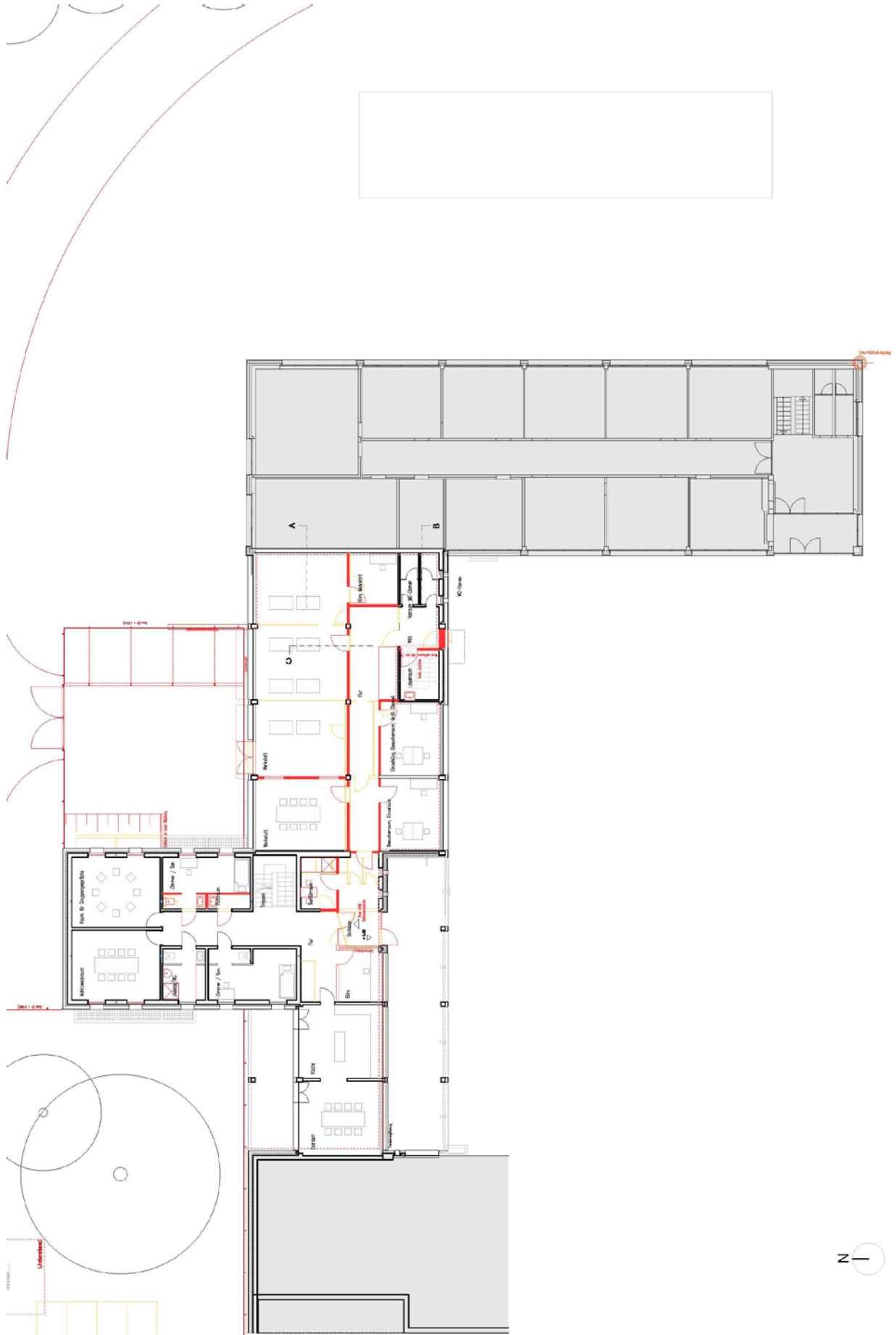
Umgebung Gebäude A



Grundriss Untergeschoss

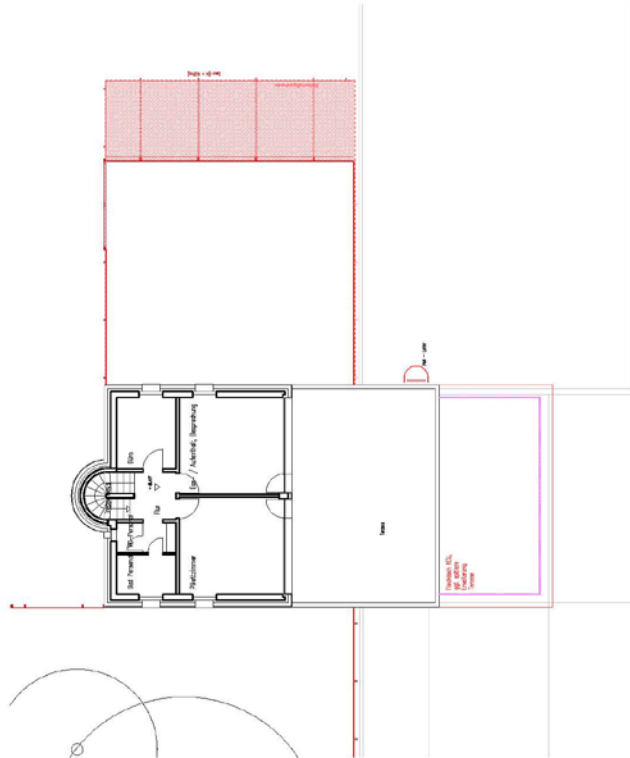


Grundriss Erdgeschoss

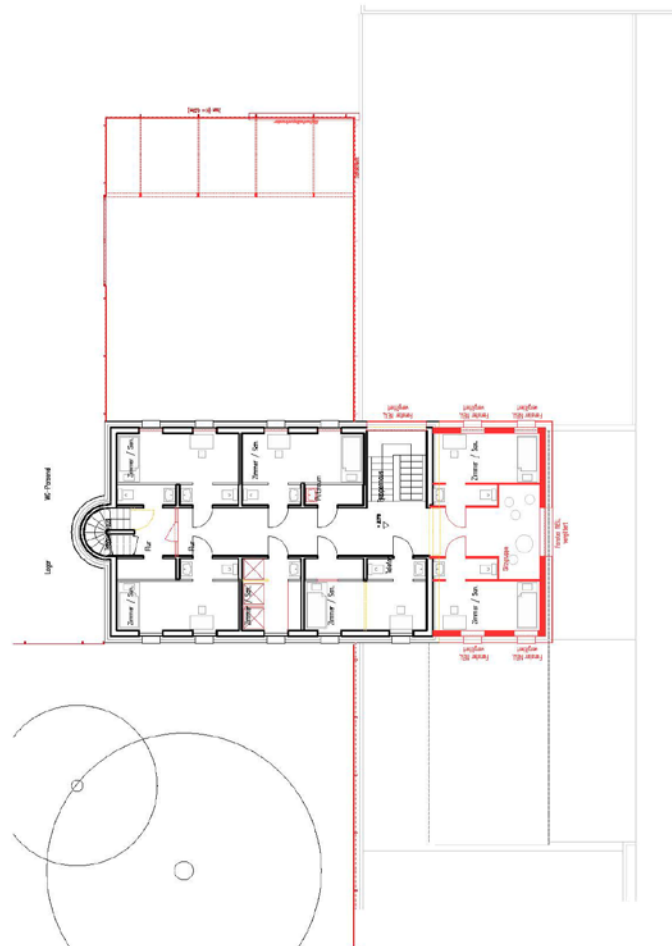


ERDGESCHOSS

Grundriss 1. Und 2. Obergeschoss, Schnitt

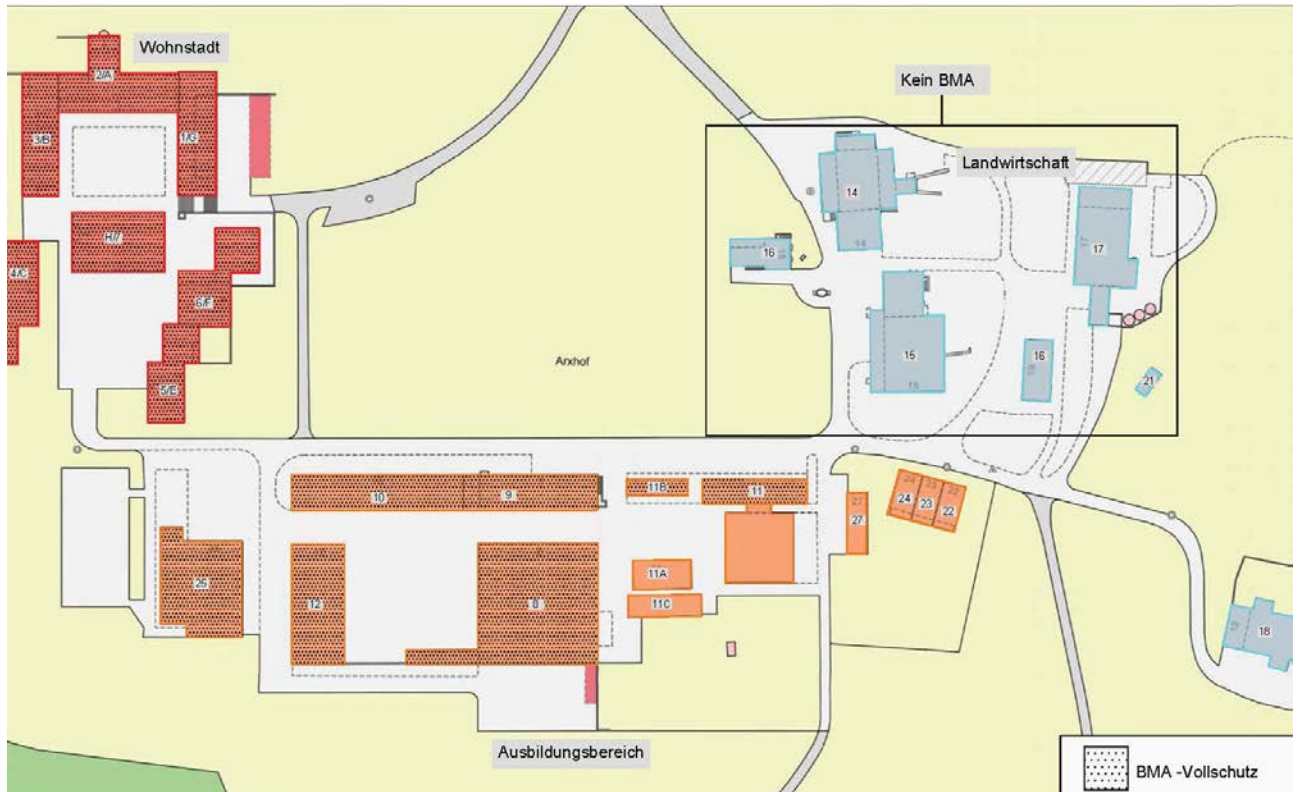


2. OBERGESCHOSS



1. OBERGESCHOSS

Brandmeldeanlage (BMA)



Schema UKV

